



E-Control
recht-post@e-control.at

Lerchenfelder Straße 4,
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89919
Fax +43 1 4000 99 89910
post@ma64.wien.gv.at
wien.gv.at/ma64

MA 64 – 1422951-2024

Entwurf einer Verordnung der Regu-
lierungskommission der E-Control,
mit der die Gas-Systemnutzungsent-
gelte-Verordnung 2013 geändert
wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-
Verordnung 2013 - Novelle 2025,
GSNE-VO 2013 - Novelle 2025);
Begutachtung;
Stellungnahme des Landes Wien

Wien, am 05.11.2024

Externer Termin: 07.11.2024

Vorher zur Einsicht:

Frau Vizebürgermeisterin und
amtsführende Stadträtin für
Wohnen, Wohnbau, Stadterneue-
rung und Frauen:

zu GZ: R SNE G 01/24

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf erstattet das Land Wien folgende Stellung-
nahme:

Laut dem übermittelten Begutachtungsentwurf wird es bei den Gas-Netznutzungsentgelten im
Marktgebiet Ost zu deutlichen Erhöhungen kommen. Entsprechend den Erläuterungen ist dies zu-
nächst auf die Erhöhung der vorgelagerten Fernleitungsentgelte zurückzuführen, da die Transitein-
nahmen aufgrund des deutlichen Rückgangs der grenzüberschreitenden Buchungen und transpor-
tierten Mengen an allen Ein- und Ausspeisepunkten und somit auch an den Ausspeisepunkten in das
Verteilerggebiet im Vergleich zum Kalenderjahr 2024 stark zurückgehen werden.

Es ist zwar nachvollziehbar, dass es zu deutlichen Buchungsänderungen gekommen ist, allerdings
sollte der Wegfall der Transiteinnahmen der Industrie (Ebene 1 und 2) und der Ebene 3 im entspre-
chenden Mengenverhältnis zugeordnet werden. Nicht sachgerecht erscheint die Zuordnung von re-
duzierten Transiteinnahmen alleine zur Ebene 3 (Haushalt).

Auch ist die Reduktion der Bezugsmenge v.a. in der schwachen Konjunktur begründet. Vor diesem
Hintergrund sollten die Netzgebührenerhöhungen in den Ebenen 1 und 2 höher ausfallen als in der
Ebene 3.

Die genaue Kosten- und Mengebasis für die Bestimmung der Netznutzungsentgelte wird weder für jeden einzelnen Netzbereich des Marktgebietes Ost, noch für das gesamte Marktgebiet veröffentlicht. Diese Informationen sind neben der Regulierungsbehörde nur den betroffenen Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern sowie jenen beiden Interessensvertretungen, denen im Kostenprüfungsverfahren Parteistellung eingeräumt wird, bekannt. Auch fehlen konkrete Angaben zum Mengengerüst. Genaue Informationen zur Kostenbasis und zum Mengengerüst bilden jedoch die Ausgangsbasis für die Bestimmung des Netznutzungsentgeltes. Ihre Kenntnis ist für die Begutachtung unbedingt erforderlich.

Nach § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung einer Verordnung zur Bestimmung der Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz den betroffenen Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern, allen Netzbewerber*innen und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessensvertretungen verpflichtend die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Ohne Kenntnis der genauen Kosten- und Mengebasis für die einzelnen Netzbereiche und der Kostenbasis für das gesamte Marktgebiet Ost sowie ohne Erläuterungen zum Mengengerüst kann keine inhaltliche Stellungnahme zu den neuen Netznutzungsentgelten abgegeben werden, sodass das Begutachtungsverfahren ins Leere läuft.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf wird seitens des Landes Wien daher kritisch gesehen.

Es wird angeregt, dass die Regulierungskommission den Vorstand der E-Control beauftragt, die Erläuterungen im Hinblick auf die Gründe der Erhöhungen zu überarbeiten, sodass die Berechtigten gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 in die Lage versetzt werden, die geplanten Änderungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und – sofern notwendig – dazu inhaltlich Stellung zu beziehen.

Die Beschlussfassung und Kundmachung einer anfechtungssicheren Verordnung muss aus Gründen der Rechtssicherheit im Interesse aller Beteiligten gelegen sein. In diesem Zusammenhang wird auch auf die im Sommer 2024 in Österreich erfolgte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 („Verbandsklagen-Richtlinie“) hingewiesen. Das Anfechtungsrisiko der gegenständlichen Verordnung dürfte sich damit wohl erhöht haben.

Darüber hinaus werden folgende legistische Anmerkungen übermittelt:

In Allgemeiner Hinsicht:

Im Zuge der Novellierung sollen die Mehrzahl der Bestimmungen der Stammvorschrift nur teilweise – zumeist nur die jeweils enthaltene Aufzählung in Ziffernform – geändert werden. Die Ziffern bilden jedoch mit den vorangehenden einleitenden Sätzen der betreffenden Gliederungseinheit ihrem Sinn nach eine Einheit, weshalb es nicht zielführend erscheint, die Novellierungsanordnungen nur auf die

Ziffern zu beziehen. Denn dadurch bleibt offen, ob und inwieweit die einleitenden Teile der Gliederungseinheit mitgeändert werden. Der Entwurf bedarf im Hinblick darauf einer legislatischen Überarbeitung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 8):

Die hier angeführte Novellierungsanordnung wäre zu korrigieren. Geändert werden laut Normtext die Ziffern 1, 2 und 3 des § 10 Abs. 8. Die im Entwurf angeführte Novellierungsanordnung dazu lautet: „§10 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:“ Die Novellierungsanordnung müsste, falls tatsächlich alle drei Ziffern der angeführten Bestimmung geändert werden sollen, wie folgt lauten: „§ 10 Abs. 1 Z 1 bis 3 lauten:“.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 2):

Die hier angeführte Novellierungsanordnung lautet samt Normtext:

§ 11 Abs.2 lautet:

„1. Freilassing: 1,37;

2. Laa: 1,37

3. Hochfilzen: 1,37.“

Aus der Formulierung der zitierten Novellierungsanordnung des Begutachtungsentwurfs folgt, dass der gesamte Abs. 2 geändert werden soll. § 11 Abs. 2 hat derzeit folgenden Wortlaut:

„(2) Das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze für Verträge mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger wird für die folgenden Einspeisepunkte, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Einspeiseleistung für Standardkapazität, wie folgt bestimmt:

1. Freilassing: 0,97;

2. Laa: 0,85.“

Befolgt man die im Entwurf vorgeschlagene Novellierungsanordnung, lautet diese Bestimmung künftig:

„1. Freilassing: 1,37;

2. Laa: 1,37

3. Hochfilzen: 1,37.“

Es wird daher vorgeschlagen, den ganzen Abs. 2 (also auch den Text bis zum Doppelpunkt) in den Text der Änderung aufzunehmen.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 3):

Hier gilt das zu Z 2 Gesagte sinngemäß.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung „§ 14 Abs. 7 Z 1 bis 3 lautet:“ ist unklar, denn es bleibt offen, welcher Text durch welchen neuen Text ersetzt werden soll. Auch hier gilt das zu Z 2 Gesagte sinngemäß. Folgende Formulierung erscheint zielführender: „In § 14 Abs. 7 lautet die Aufzählung in Z 1 bis 3 in Anschluss an den dritten Satz:“.

Referentin:

Mag.^a Daniela Brandtner

☎ 4000-89945

Mit freundlichen Grüßen

Die Abteilungsleiterin:

Mag.^a Christina Pass-Dolezal

Ergeht nachrichtlich an:

1. Magistratsdirektion-Geschäftsbereich Recht (z. Zl. MDR – 1416235-2024)
2. Magistratsdirektion-Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit – Gruppe strategische Versorgungssicherheit
3. Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Bauten und Technik
4. Magistratsabteilung 49 – Bereichsleitung für Klimaangelegenheiten
5. Magistratsabteilungen 5 und 20
6. Wiener Stadtwerke GmbH
7. Wien Energie GmbH
8. Wiener Netze GmbH